

Satzung des Marktes Kinding über die Zahl, die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung –GaStS)

Der Markt Kinding erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 sowie Art. 91 Abs. 2 Nr. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 04.08.1997 (GVBL. S. 433), zuletzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBL S. 532) geändert, folgende

Satzung

über die Festlegung, Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung –GaStS):

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Marktes Kinding mit seinen Ortsteilen. Sie gilt für Garagen und Stellplätze (Art. 52 Abs. 1 BayBO), deren Nachweis gem. Art. 52 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 53 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der Garagen und Stellplätze

1. Bei Wohngebäuden sind pro Wohneinheit zwei Stellplätze nachzuweisen.
2. Für alle übrigen Nutzungsbereiche, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, richtet sich der Stellplatzbedarf nach Art. 52 Abs. 2 und 3 BayBO in Verbindung mit den Stellplatzrichtlinien des Bayer. Staatsministeriums des Innern in der jeweils gültigen Fassung.
3. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen, bezogen auf die verschiedenen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln.
4. Die jeweilige Stellplatzzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln. Sie ist auf- bzw. abzurunden und auf eine ganze Zahl festzusetzen, sofern Stellplätze herzustellen sind.
5. Der Stauraum vor Garagen beträgt mind. 5m und darf nicht auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden.

6. Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.
7. Der Vorgartenbereich ist bei der Anlage von Stellplätzen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze deutlich abzugrenzen (2,0 m).
8. Im Vorgartenbereich dürfen nicht mehr als zwei Zufahrten in einer Breite von maximal 5 m angelegt werden. Die Zahl der Zufahrten bezieht sich auf das ursprüngliche, ungeteilte Grundstück. Im Falle einer nachfolgenden Teilung des Grundstückes darf diese Zahl nicht erhöht werden.
9. Stellplätze dürfen vor der straßenseitigen Baugrenze nur parallel zur Grundstücksgrenze angeordnet werden.

§ 3 Herstellung und Ablösung

1. Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist (Art. 52 Abs. 4 BayBO).
2. Für bestehende bauliche Anlagen kann die Herstellung von Garagen- und Stellplätzen gefordert werden, wenn die Verhütung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen dies erfordert. Bei Modernisierungsvorhaben soll von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn sonst die Modernisierung erheblich erschwert würde (Art. 58 Abs. 5 BayBO).

§ 4 Ablösungsvertrag

1. Die nach Art. 52 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze können nach Maßgabe des Art. 53 BayBO bei
 - Wohnbauvorhaben mit 2500,-- € (je Stellplatz)
 - in allen übrigen Fällen mit 3500,-- € (je Stellplatz)abgelöst werden.
Die jeweilige Ablösesumme wird durch Multiplikation des vorstehenden Ablösebetrages mit der sich nach § 2 ermittelten Stellplatzzahl errechnet.
2. Bei Baudenkmalern kann je nach Bedeutung des Einzelfalles eine Ermäßigung des Ablösebetrages von bis zu 50 % gewährt werden, sofern erhebliche Mehraufwendungen aufgrund denkmalpflegerischer Anforderungen entstehen. Auf die Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Gestaltung von Stellplätzen

1. Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen, um einer Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, versickerungsfähige Befestigungen (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt.
2. Wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen,
 - sind Garagen und Stellplätze mit Sträuchern einzugrünen,
 - sind zusätzlich mehr als fünf zu einer Anlage zusammengefasste Garagen oder Stellplätze mit Bäumen oder Sträuchern zu durchgrünen und zu gliedern.
3. Dachform, Dachneigung, Werkstoff und Farbton der Dacheindeckung von Garagen und überdachten Stellplätzen sind an die Hauptgebäude bzw. die Umgebungsbebauung anzupassen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 70 BayBO können Ausnahmen von dieser Satzung erteilt werden.

§ 7

Soweit die Bayer. Bauordnung ergänzende Regelungen enthält, werden diese für anwendbar erklärt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 16.03.1993 tritt damit außer Kraft.

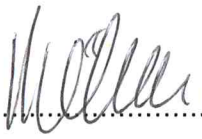
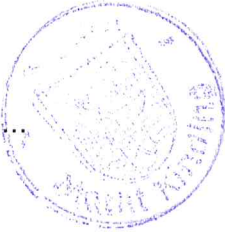
§ 9 Übergangsregelung

Bei Vorhaben, bei denen aufgrund Vereinbarungen oder Gemeinderatsbeschluss Einhaltung dieser Satzung gefordert wurde, findet diese Satzung volle Anwendung.

**§ 10
Ordnungswidrigkeit**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 89 BayBO geahndet.

Kinding, den 10.04.02

.....  

Böhmer
1. Bürgermeisterin